

**Gegenüberstellung der bisherigen und der für die Zeit ab 01.01.2023 vorgeschlagenen Neuregelungen**

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 200,00 € für die Beschaffung notwendiger <b>Schulmaterialien</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli).</p>	<p><b>Entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird zur Deckung dieser einmaligen Bedarfe künftig eine regelmäßige monatliche Pauschale geleistet.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum vollendeten 6. Lebensjahrs <span style="float: right;">35,00 €</span></li> <li>- vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr <span style="float: right;">60,00 €</span></li> <li>- vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <span style="float: right;">80,00 €</span></li> </ul>
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 250,00 € <b>Urlaubsbeihilfe</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli)</p>	
<p><i>pauschal (ohne gesonderten Antrag)</i> 50,00 € <b>Weihnachtsbeihilfe</b> (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember)</p>	
<p><b>Einschulungsbeihilfe</b> in Höhe von pauschal 150,00 €</p>	
<p>die Übernahme der Kosten von mehrtägigen <b>Klassenfahrten</b>. Ein zusätzliches Taschengeld wird nicht ausgezahlt</p>	
<p>Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € für die Beschaffung eines <b>Fahrrads</b> für ein Pflegekind ab Schulalter</p>	
<p>Pauschale von 200,00 € bei <b>religiösen Festen</b> (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion)</p>	
<p>im Einzelfall die Übernahme von Kosten für eine <b>speziell erforderliche Ausstattung</b>, z.B. Berufsbekleidung, beim Eintritt ins Berufsleben</p>	
<p>Beihilfe für eine verordnete <b>Brille</b> in Höhe von bis zu 50,00 €</p>	
<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 300,00 €, für die Beschaffung eines nachweislich schulisch oder beruflich notwendigen <b>PCs / Laptops</b></p>	
<p>Beihilfe von maximal 500,00 € zum Erwerb eines <b>Führerscheins</b> für Pflegekinder, die in Zusammenhang mit der Berufsausbildung einen Führerschein benötigen</p>	

<b>Beihilferegelung nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014</b>	<b>Neuregelung ab 01.01.2023</b>
Kostenübernahme nachweislich notwendiger <b>Erstausrüstung</b> (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug) - pro Kind bis höchstens 1.500,00 €	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Übernahme der <b>Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte</b> (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) - niedrigster, nach der jeweiligen Satzung des Einrichtungsträgers festgelegter Beitrag	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige, durch die Schulleitung befürwortete, <b>außerschulische Lernförderung</b> - maximal 20,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch qualifizierte Lehrkräfte oder qualifizierte Fördereinrichtungen - maximal 8,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch von der Schule empfohlene Schüler(innen).	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe für <b>Fahrten zu verordneten Therapien</b> , sofern die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen. - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Beihilfe für <b>Fahrten im Rahmen der Wahrnehmung von Elternkontakten</b> , außerhalb des Pflegestellenortes, soweit diese mit dem Pflegekinderdienst vereinbart sind und die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen. - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Übernahme von <b>Schülerbeförderungskosten</b> , sofern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten gemäß § 114 Abs 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht und der Schulweg die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises festgelegte Mindestentfernung überschreitet (z.B. gymnasiale Oberstufe)	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
<b>Beihilfen in weiteren begründeten Einzelfällen</b> (z.B. besondere Beschaffungen für Allergiker, besonderer Bedarf an Hygieneartikeln, Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlung)	- <i>bisherige Regelung wird beibehalten</i> -
Bei <b>Beendigung eines Pflegeverhältnisses</b> für Pflegekinder, die entsprechend der Hilfeplanung einen eigenen Hausstand gründen - maximal 500,00 € für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, eine Einzugsrenovierung oder eine Mietkaution	<i>Erhöhung des Betrags für die maximal zu gewährende einmalige Beihilfe auf 1.000 €</i>